

4. Hat der eine von zwei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft, die ihrerseits Gesellschafterin einer Gesellschaft m. b. H. ist, ein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der letzteren, wenn über die Entlastung des Geschäftsführers Beschluß gefaßt wird, und dieser der zweite Gesellschafter jener offenen Handelsgesellschaft ist?

I. Zivilsenat. Urt. v. 27. Juni 1906 i. S. G.'er Holzkontor, Ges. m. b. H. (Bekl.) w. S. B. & Sohn (Kl.). Rep. I. 59/06.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Klägerin, eine offene Handelsgesellschaft, gehörte zu den Gesellschaftern der verklagten Gesellschaft m. b. H. Gesellschafterin dieser letzteren war auch die offene Handelsgesellschaft H. & G., deren Gesellschafter H. und G. waren. H. war zugleich Geschäftsführer der verklagten Gesellschaft m. b. H. Gestritten wurde zwischen den Parteien über die Gültigkeit von Beschlüssen, bei deren Fassung G. als Vertreter der offenen Handelsgesellschaft H. & G. mitgestimmt hatte. Das weitere ergibt sich aus den

Gründen:

... „Die noch in Betracht kommenden Beschlüsse, deren Rechtsbeständigkeit die beiden Vorinstanzen übereinstimmend verneint haben, betreffen

1. die Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung, wie sie den Gesellschaftern zugestellt war,
2. die Erteilung der Entlastung für den Geschäftsführer H.,
3. die Ablehnung des vom Gesellschafter B. gestellten Antrags, Negreßansprüche gegen den Geschäftsführer H. zu erheben.

Unstreitig ist die Mehrheit für diese Beschlüsse dadurch herbeigeführt worden, daß G. als Vertreter der Firma H. & G. für diese Beschlüsse stimmte; seine Stimmen gaben den Ausschlag. Diese Abstimmung des G. halten die Vorinstanzen für ungesetzlich; sie sind der Meinung, daß G. im Hinblick auf § 47 Abs. 4 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., bei den in Rede stehenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung nicht habe mitstimmen dürfen. Diese Meinung beruht indessen auf rechtlichem Irrtum; ein Fall des § 47 Abs. 4 lag bei den Beschlüssen, welche hier in Frage stehen, gar nicht vor, wie die Revision mit Recht geltend macht. Der Abs. 4 des § 47 lautet:

„Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.“

Nach dem ersten Satz hat ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, allerdings kein Stimmrecht. Allein die offene Handelsgesellschaft H. & G., deren Teilhaber G. für sie abgestimmt hat, sollte durch die Beschlußfassung weder entlastet noch von einer Verbindlichkeit befreit werden; die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit der Firma H. & G. stand bei den in zweiter Instanz noch in Betracht kommenden Beschlüssen nicht in Frage. Entlastet werden sollte vielmehr nur der Geschäftsführer H., der als solcher persönlich Rechte und Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft mit beschränkter Haftung hatte, von denen die offene Handelsgesellschaft H. & G. nicht berührt wurde. Ihr Schuldenstand wurde nicht vermindert oder vermehrt, je nachdem der Geschäftsführer H. von der Gesellschaft m. b. H. für seine persönliche Tätigkeit bei derselben die Entlastung erhielt, oder nicht; auch durch die Erhebung von Negrefansprüchen gegen den Geschäftsführer wurde die Firma H. & G. nicht in Mitleidenschaft gezogen, da es auch hier sich nur um persönliche Verbindlichkeiten des Teilhabers H. handelte, für welche die Firma in keinem Falle einzutreten hatte. Aus dem Umstand, daß bei der offenen Handelsgesellschaft die unter der Firma der Gesellschaft zur gesamten Hand vereinigten Gesell-

schafter die Träger der gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten und als Gesamteigentümer die Inhaber des Vermögens der Gesellschaft sind, kann kein für die Klägerin günstiger Schluß gezogen werden, da diese wegen der persönlichen Ansprüche, die sie gegen ihren Geschäftsführer hat, sich nicht an das Gesellschaftsvermögen der Firma H. & G. halten kann. Dieser Firma konnte deshalb auch auf Grund des § 47 Abs. 4 das Stimmrecht nicht versagt werden. Zur Vertretung der Firma in der Versammlung der Gesellschafter war der Teilhaber G., der die Stimmen in der Versammlung abgab, auf Grund des § 125 H.G.B. befugt.“ . . .